Dresdner Amtsblatt

Dresden. Duesden.

Elektronische Ausgabe

Nr. e50-09-2024 23. September 2024

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung der widerrechtlichen Aufstellung Betriebs von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) wird Folgendes angeordnet:

- 1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich aufgestellten Altkleidercontainer sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum 30. September 2024, 10 Uhr, zu beseitigen.
- 2. Das widerrechtliche Aufstellen bzw. Betreiben von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.
- 3. Soweit die Beseitigung der Altkleidercontainer bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 200 Euro je entferntem Altkleidercontainer.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 24. September 2024 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 218, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 74, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe

Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit

und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de

www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz

Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 1